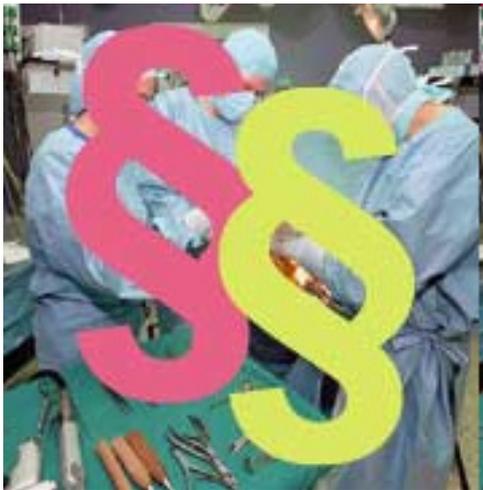


# Meldeprozesse nach dem Infektionsschutzgesetz im Gesundheitsamt



Gabriele Sinn

Gesundheitsamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

# Gliederung

- Meldefluss **in das** Gesundheitsamt
  - Rechtsgrundlagen nach dem IfSG: §§ 6,7,34
  - Inhalt der Meldungen § 9
  - Was erfolgt mit den Meldungen
- Meldefluss **aus dem** Gesundheitsamt
  - Verpflichtungen nach IfSG und weiteren rechtlichen Regelungen
  - Informationspflichten
- Maßnahmen des Gesundheitsamtes

# Zweck des Infektionsschutzgesetzes

## § 1 Abs.1

- Vorbeugung von übertragbaren Krankheiten beim Menschen
  - Meldesystem
  - Infektionshygienische Überwachung von Gesundheits- und Gemeinschaftseinrichtungen
- Frühzeitige Erkennung von Infektionen
  - Ärztliche und labormedizinische Diagnose
  - Einleitung von antiepidemischen Maßnahmen
- Verhinderung der Weiterverbreitung

# Meldepflicht nach §§ 6, 7, 34 IfSG

- **Trennung der Meldepflicht für Ärzte und Labordiagnostische Einrichtungen**
- **§ 6: Meldepflichtige Krankheiten**
  - Meldepflicht für klinisch tätige Ärzte
- **§ 7: Meldepflicht für Labore**
  - Nachweis von Krankheitserregern
- **§ 34: Gemeinschaftseinrichtungen**
  - Meldung beim Auftreten bestimmter Erkrankungen

# Meldepflichtige Krankheiten § 6 IfSG

## Abs.1:Namentlich ist zu melden

### 1.:der Krankheitsverdacht, die Erkrankung und der Tod an

- a) Botulismus
- b) Cholera
- c) Diphtherie
- d) humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditäre Formen
- e) akute Virushepatitis
- f) enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
- g) virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- h) **Masern**
- i) Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- j) Milzbrand
- k) Poliomyelitis
- l) Pest
- m) Tollwut
- n) Typhus abdominalis/ Paratyphus
- o) Erkrankung und Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose

# Meldepflichtige Krankheiten § 6 IfSG

## Abs.1:Namentlich ist zu melden

2. der Verdacht auf oder die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn
  - a) eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs.1 ausübt
  - b) zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird
  
3. der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung

# Meldepflichtige Krankheiten § 6 IfSG

## Abs.1: Namentlich ist zu melden

4. die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes Tier oder die Berührung eines solchen Tieres

5. soweit nicht nach den Nummer 1- 4 meldepflichtig, das Auftreten

a) einer bedrohliche Krankheit oder

b) von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird

wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 genannt sind

# Meldepflichtige Krankheiten § 6 IfSG

## Abs. 2 und 3

- **Abs.2:**
  - Verweigerung oder Abbruch der Behandlung eines Tuberkulosekranken
- **Abs.3**
  - nicht namentliche Meldung von Häufungen nosokomialer Infektionen

# Meldepflicht § 7 IfSG

## Labormeldung

- **Abs. 1**
  - Labordiagnostische Nachweise, die auf eine akute Infektion hinweisen
    - von Nr. 1 bis 47 durchnummeriert
    - alle Erreger der Krankheiten in § 6 Abs. 1 enthalten, außer humaner spongiformer Enzephalopathie
- **Abs. 2**
  - in § 7 Abs. 1 nicht genannte Erreger, soweit zeitliche und örtliche Häufung auf Gefahr für Allgemeinheit hinweist

# Meldepflicht nach § 34 IfSG

- Meldepflicht für Gemeinschaftseinrichtungen für Säuglinge, Kinder, oder Jugendliche, einschl. Ferienlager
- Beim Vorliegen bestimmter Krankheiten besteht Tätigkeitsverbot für das Personal und erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht betreten
  - z.B. bei Masern, Scharlach, Mumps, EHEC, Typhus, Pertussis, Impetigo, Windpocken, Virushepatitis A und E
  - Bei Verlausung, Scabies,
  - beim Vorliegen einer infektiösen GI bei Kindern < 6 Jahren
- Belehrung des Betreuungspersonals über Mitwirkungspflichten z.B. Meldepflicht an Ges.-amt
  - durch Arbeitgeber alle zwei Jahre

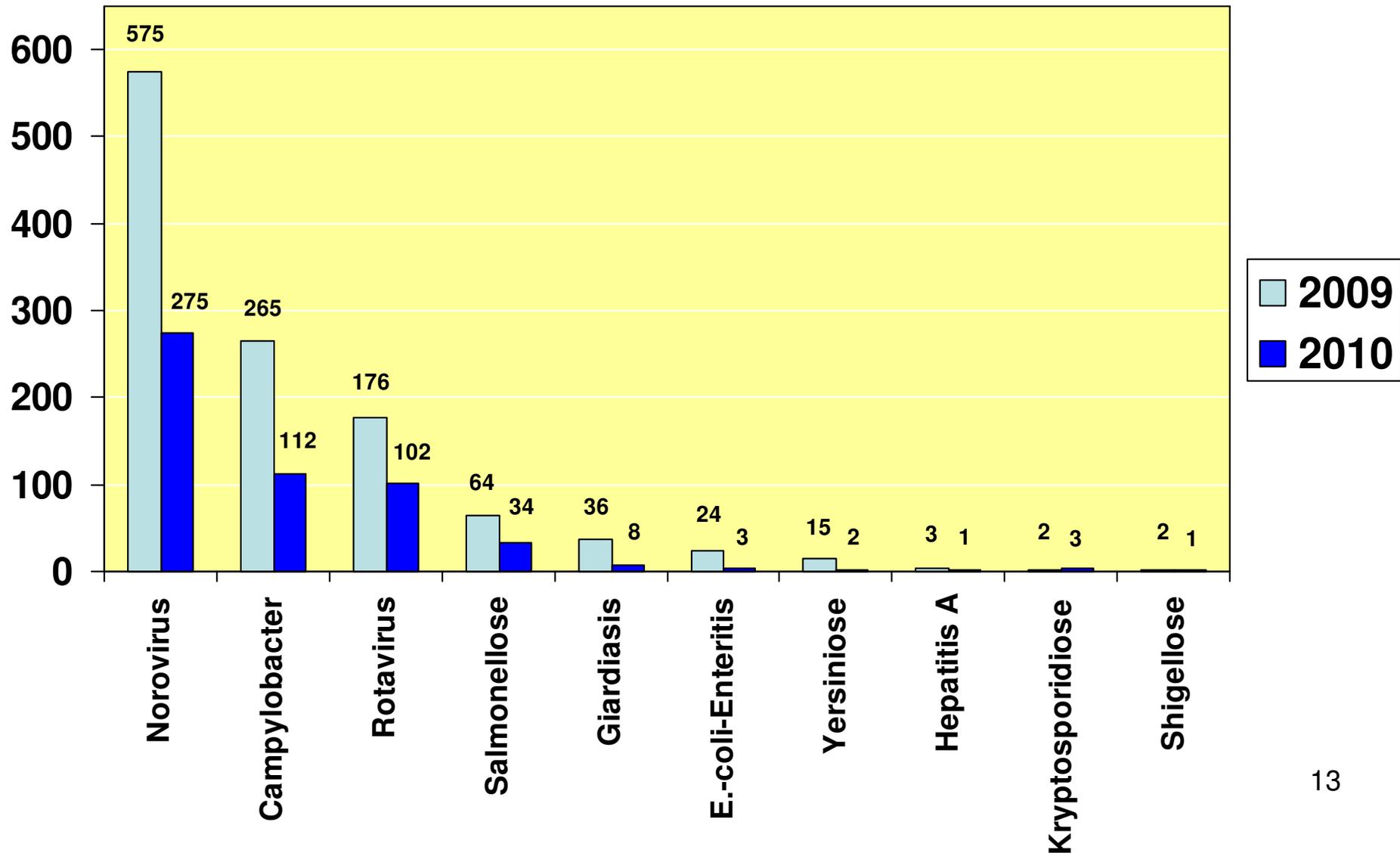
# Namentlich Meldung nach § 9 IfSG

- Abs.1:
  - Detaillierte Aufzählung der Angaben, die eine namentliche Meldung enthalten, wenn eine zur Meldung verpflichtete Person meldet
- Abs. 2:
  - Angaben, die ein meldendes Labor machen muss
- Abs. 3:
  - Meldung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden erfolgen

# Zusammenfassung des Meldeflusses in das Gesundheitsamt

- Labore
  - Eingang per Fax oder elektronisch mit Personen-bezogenen Daten an das für das Labor zuständige Gesundheitsamt
- Ärzten
- Anderen Gesundheitsämtern
- Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter
- Leiterinnen von Altenpflegeeinrichtungen
- Leiterinnen von Kindergemeinschaftseinrichtungen
- Bürgern, wenn mehrere Personen erkrankt sind

# Gemeldete Infektionskrankheiten 2009 (n=1162) und das 1. Halbjahr 2010 von Charlottenburg-Wilmersdorf



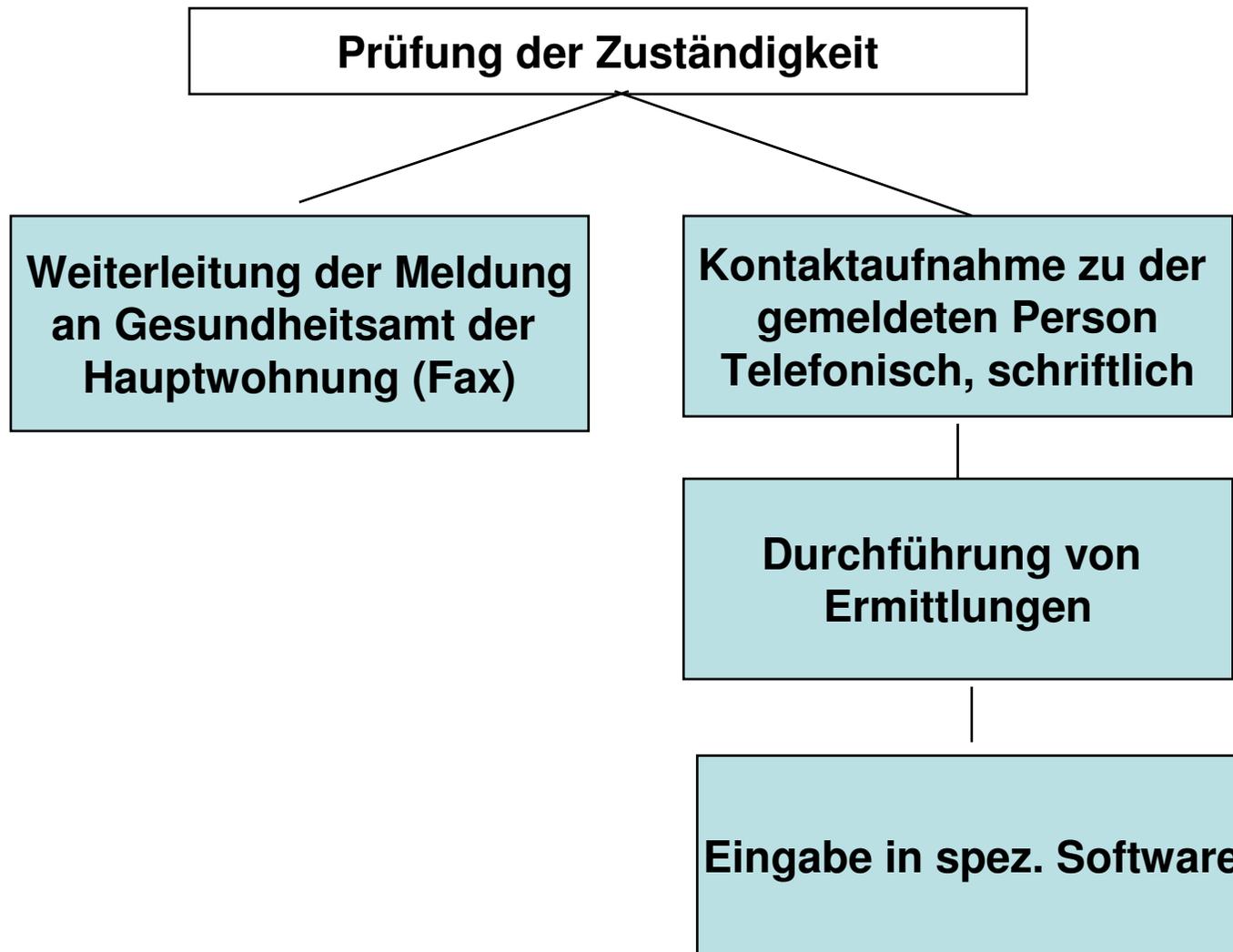
# Ausbrüche 2009

<b>Institution/ Ort</b>	<b>n</b>
Privathaushalte	83
Krankenhäuser	35
Pflegeheime	6
Kindertagesstätten	3
Reisen/Hotels	2
Restaurants	0

<b>Erreger</b>	<b>Erkrankungen n</b>
Norovirus	190
Rotavirus	47
Bakterielle Enteritiden	16
Listeriose	2

**Was geschieht mit den  
Meldungen ?**

# Meldefluss im Gesundheitsamt



# Ermittlungen des Gesundheitsamtes

## § 25 IfSG

- Abs.1:
  - Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig ist..., so stellt das Gesundheitsamt die **erforderlichen Ermittlungen** an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit

# Durchführung von Ermittlungen

## § 26

- Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden
- Können verpflichtet werden,
  - Untersuchungen und Entnahme von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen,
  - Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen, Abstriche von Haut- und Schleimhäuten durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden
  - Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereit zu stellen
- Darüber hinausgehende invasive Eingriffe, die eine Betäubung erfordern, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen

# Allgemeine Maßnahmen der Behörde § 16

- Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zust. Behörde die erforderlichen Maßnahmen
  - Ziel: Gefahrenabwehr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit
- Zust. Behörde und Gesundheitsamt sind zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung von angeordneten Maßnahmen berechtigt
  - Räume können betreten, Bücher eingesehen, Gegenstände oder Untersuchungsmaterialien zur Untersuchung eingezogen werden
  - Auskünfte müssen erteilt werden

# Durchführung von „Ermittlungen“

- Ziel
  - Identifikation einer möglichen Ansteckungsquelle
  - Erkennung von Ausbrüchen
  - Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung
  - Prüfung nach den Kriterien der Faldefinitionen
  - Falls diese erfüllt
    - Elektronische Übermittlung an Landesamt

# Falldefinitionen: Kriterien

- Klinisches Bild
  - charakteristische Symptome, kein Anspruch auf Vollständigkeit
  - in Einzelfällen auch diagnostische Befunde
- Labordiagnostischer Nachweis
  - Testmethoden, die für den Nachweis des Erregers bei gegenwärtigem Wissensstand Gültigkeit haben
- Epidemiologischer Zusammenhang
  - Mensch-zu-Mensch-Übertragung
  - gemeinsame Expositionsquelle, z.B. mit dem Erreger kontaminierte(s) Lebensmittel, Wasser, infizierte Tiere
  - gleichartige labordiagnostisch gesicherte Infektion bei mindestens einer anderen Person

# Falldefinitionen

- Daraus resultierende Stufen der diagnostischen Sicherheit:
  - klinisch bestätigte Erkrankung
  - klinisch-epidemiologisch bestätigte Erkrankung
  - klinisch und labordiagnostisch bestätigte Erkrankung
  - nur labordiagnostisch bestätigte Infektion, asymptomatisch

**Meldung einer übertragbaren Krankheit**

Host: \_\_\_\_\_ AZ Erstf.: 1.11.0.04.01.;  
 letzte Änderung von: \_\_\_\_\_ am:  
 früheste Meldung: \_\_\_\_\_

Meldetelbestand: \_\_\_\_\_ >> Falldefinition  
 Erreger: \_\_\_\_\_ >> ICD-SL: \_\_\_\_\_

gemeldetes Ereignis und Zeitpunkt des Eintritts	Meldung an GA	Woche	Meldung durch
<input type="radio"/> Verdacht vom: _____			
<input checked="" type="radio"/> Erkrankungsbeginn zw. _____ ... _____			
<input type="radio"/> Tod infolge am: _____	<input type="checkbox"/> Totgeburt		
<input type="radio"/> Erregernachw. vom: _____			

Diagn. Sich.: \_\_\_\_\_  
 Evidenz klinisch: \_\_\_\_\_ labordiagn.: \_\_\_\_\_ epidem.: \_\_\_\_\_  
 anonyme Zusatzinfo an Landesamt: \_\_\_\_\_

Fallnummer: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ >> Anrede/Titel: Herr  
 AZ: \_\_\_\_\_ Geb.: \_\_\_\_\_  
 bei örtl. Häufung: \_\_\_\_\_ >> H Bezug auf: \_\_\_\_\_ >>  
 Gem.-SL f. Statistik: 11006006 Berlin >> GA Umfeld: \_\_\_\_\_  
 mögl. Infekt.land: D Bundesrepublik Deutschland >> Aufenth. vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
 mögl. Infektionsort: 11006006 Berlin >> GA  
 Bemerkung: \_\_\_\_\_

Hausarzt: \_\_\_\_\_ >>  
 Arbeitsstelle: \_\_\_\_\_ >> GA besucht bis: \_\_\_\_\_  
 Tätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Berufsverbot  Berufseinschränk.  abgesondert zuhause vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
 Einw. Krankenh.: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_ Aufenth. vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
 Einw. Arzt: \_\_\_\_\_ >> Station: \_\_\_\_\_  
 Krankenhaus: \_\_\_\_\_ >> Bemerkung: \_\_\_\_\_

aktueller Stand zur Meldung \_\_\_\_\_ Fallbearbeiter: \_\_\_\_\_  
 erigegenommen: \_\_\_\_\_ >> Übermittlung als: Erstmeldung >>  
 durch Institution: \_\_\_\_\_ >> ärztl. Diagn. vom: \_\_\_\_\_ gemeldet am: \_\_\_\_\_  
 ... behand. Arzt: \_\_\_\_\_ >> gesund am: \_\_\_\_\_ abgeschl. am: \_\_\_\_\_  
 Arztpraxis  selbst  Labor  Krankenhaus  GA  Pathologie  Sonstige  noch Ausscheider

Lang

Patienten-Info

Röntgen-Info

Archiv-Akten

Protokoll

Laborbefunde

Spezifik. (IFSG)

Untersuchung

Geschehen

Maßnahmen

Umgebungen

Kontaktpers.

Unt. Kontaktp.

Dokumente

Schlagworte

Tuberkulose

Fall archivieren

zugehör. GA's

=> Protokoll

# **Meldefluss aus dem Gesundheitsamt**

# Übermittlungen durch das Gesundheitsamt nach § 11

- Gemeldete Fälle und Krankheitserreger müssen vom Gesundheitsamt zusammengeführt und wöchentlich, spätestens am dritten Arbeitstag der folgenden Woche an die Landesbehörde gemeldet werden
- Landesbehörde muss innerhalb einer Woche die Daten an das RKI übermitteln

**M 1 Informationen vom zuständigen Gesundheitsamt**

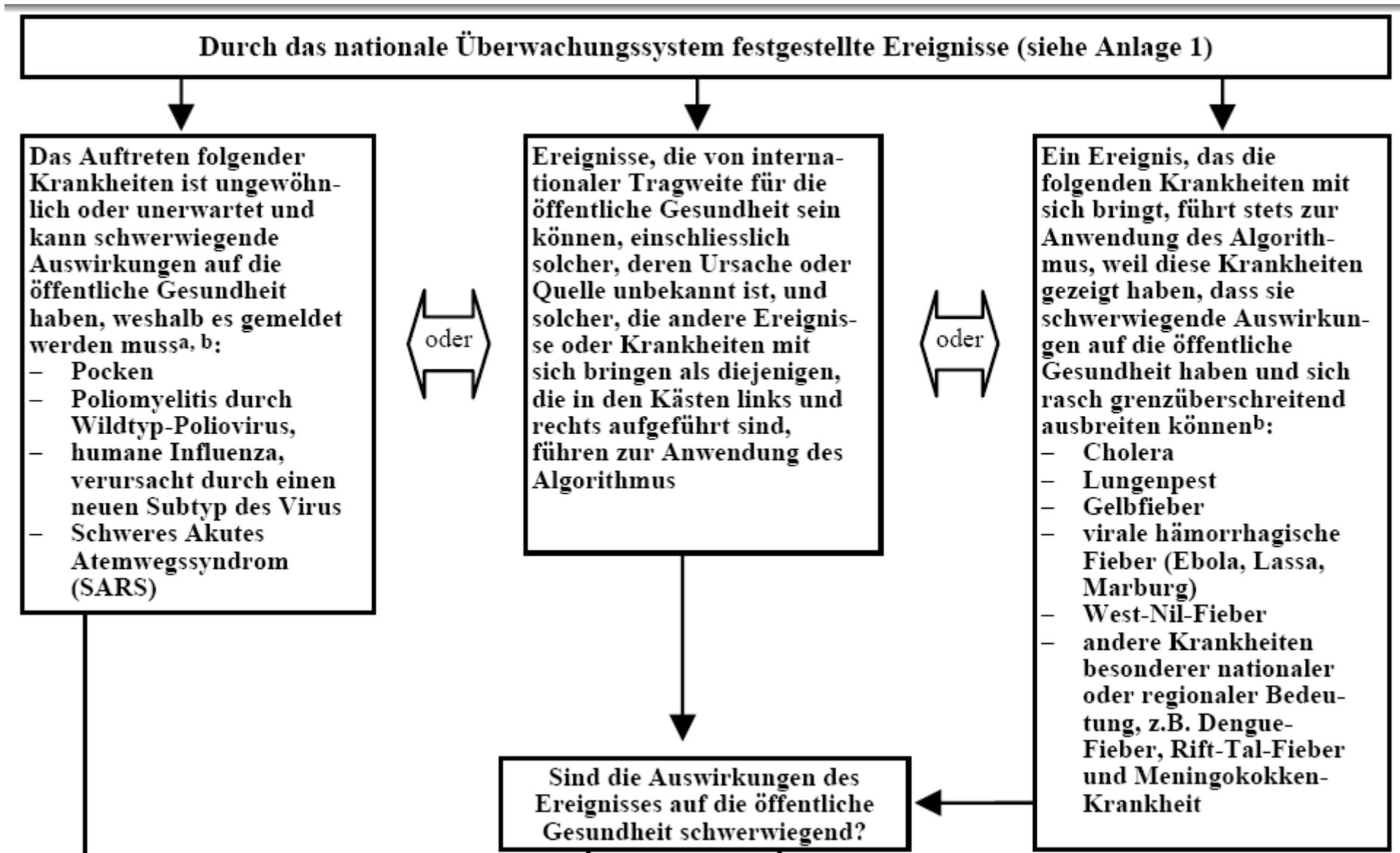
Land- bzw. Stadtkreis des für die Ausbruchsuntersuchung zuständigen Gesundheitsamtes:	
<b>Berlin</b>	
Ort des Sitzes des Gesundheitsamtes	
<b>11004004, Charlottenburg-Wilmersdorf</b>	
Vom Gesundheitsamt festgelegter „Identifikator“ des Ausbruchs Bitte tragen Sie die Bezeichnung so ein, wie im entsprechenden Feld der am Gesundheitsamt verwendeten Meldesoftware (Survnet, Unisoft : „Identifikator“; Gumax : „Herd-Aktenzeichen (Bezeichnung)“; Mikropro : „Aktenzeichen/Kennung“; Octoware : „Name der Häufung“ unter dem Blatt „Merkmale zur Häufung“ bei örtlicher Häufung)	
Bei Erkrankten nachgewiesener Erreger	
(	
Wann wurde der erste Fall an das Gesundheitsamt gemeldet?	
(WW / JJJJ)	<b>19/2009</b>

# Meldewege § 12

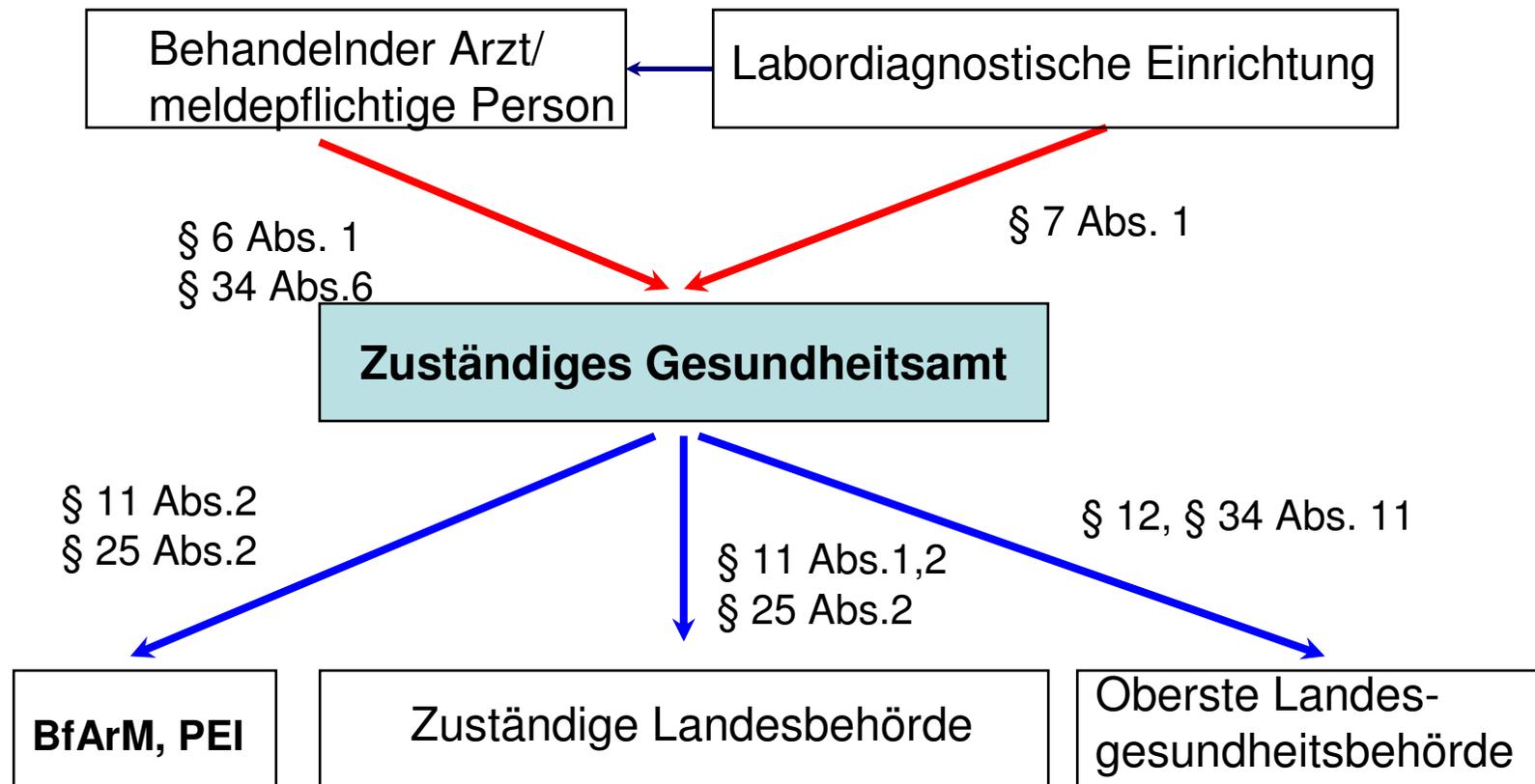
## Nichtnamentliche Meldungen an die WHO und das Europäische Netzwerk

Nach § 12 sind einige wenige Erkrankungen - **zusätzlich** zur Übermittlungspflicht nach § 11 - unverzüglich an die oberste Landesgesundheitsbehörde zu übermitteln:

- Cholera
- Diphtherie
- Fleckfieber
- Gelbfieber
- virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- Pest
- Poliomyelitis
- Rückfallfieber
- Influenzavirusnachweise



# Gesamtkommunikationsfluss Meldewesen gemäß IfSG



# Allgemeine Maßnahmen der Behörde § 16

- Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zust. Behörde die erforderlichen Maßnahmen
  - Ziel: Gefahrenabwehr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit
- Zust. Behörde und Gesundheitsamt sind zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung von angeordneten Maßnahmen berechtigt
  - Räume können betreten, Bücher eingesehen, Gegenstände oder Untersuchungsmaterialien zur Untersuchung eingezogen werden
  - Auskünfte müssen erteilt werden...

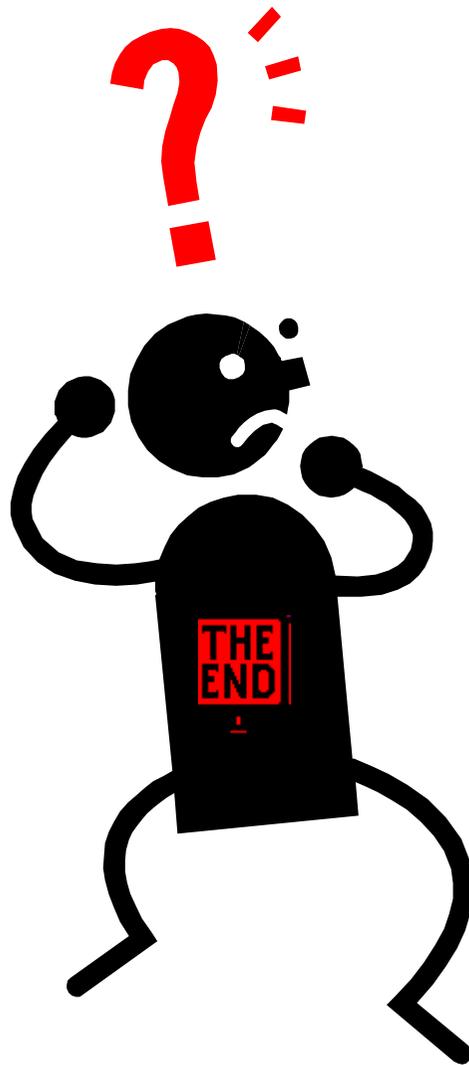
# Schutzmaßnahmen

## § 28

- Zust. Behörde trifft zur Verhinderung der Weiterverbreitung zur notwendige Schutzmaßnahmen
  - Verbot von Veranstaltungen
  - Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen, Badeanstalten etc.
  - Anordnung von Quarantäne
- Einschränkung der Grundrechte
  - der Freiheit der Person,
  - der Versammlungsfreiheit
  - Der Unverletzlichkeit der Wohnung

# Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote § 42

- Für Personen, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von LM oder in Küchen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung beschäftigt sind bei Erkrankung oder Krankheitsverdacht
  - Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose oder an einer anderen infektiösen GI, Virushepatitis A und E
- Gesundheitsamt kann Ausnahmen zulassen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit